

Praxisorientierte Ringvorlesung im Asylrecht

Asylbewerberleistungsgesetz

SS 2018

Universität Heidelberg, 10.7.2018

Referent: Ass. iur. Sebastian Röder, LL.M.

Gliederung der Veranstaltung

- 1. Systematische Verortung des AsylbLG**
- 2. Historie des AsylbLG**
- 3. Persönlicher Anwendungsbereich – Wer erhält Leistungen?**
- 4. Leistungsspektrum – Was wird von wem in welcher Form geleistet?**
 - Zuständigkeiten
 - Grundleistungen
 - Leistungen im Krankheitsfall, bei Schwangerschaft und Geburt
 - Sonstige Leistungen
 - Analogleistungen
 - Anrechnung von Einkommen und Vermögen
 - Leistungen für Bildung und Teilhabe
- 5. Leistungskürzungen**
- 6. Rechtsschutz**
- 7. Weitere Regelungsgegenstände**

1. Systematische Verortung des AsylbLG

1. Systematische Verortung des AsylbLG

Sozialrecht

- z.B. Sozialversicherungsrecht
 - Kranken-, Pflege-, Renten-, Arbeitslosen-, Unfallversicherung
- z.B. Soziales Förderungsrecht
 - BaFöG, SGB III
- z.B. Existenzsicherungsrecht
 - SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende), SGB XII (Sozialhilfe)
 - **AsylbLG**
 - Sondersozialrecht für bestimmte Ausländergruppen auf abgesenktem Leistungsniveau
 - kein Teil des SGB, e. arg: § 68 I SGB I, deshalb:
 - SGB I („Allgemeiner Teil“) und X (Sozialverfahrensrecht) nicht unmittelbar anwendbar, sondern nur soweit entsprechende Anwendung angeordnet (vgl. § 9 IV AsylbLG)
 - Im Übrigen gilt VwVfG
 - AsylbLG-Leistungsberechtigung schließt unmittelbaren Zugang zu SGB II/XII aus (vgl. §§ 23 II SGB XII, 9 I AsylbLG, § 7 I 2 Nr. 3 SGB II)

2. Historie des AsylbLG

2. Historie des AsylbLG

- Bis 1993: Geltung des BSHG auch für Asylbewerber (nur) mit Sonderregel des § 120 BSHG
- 1.11.1993: In-Kraft-Treten AsylbLG
- 18.7.2012: Entscheidung BVerfG (E 132, 134 ff.)
- 1.3.2015: Reform AsylbLG
- Seit 1.8.2015: diverse Änderungen (idR Verschärfungen) AsylbLG

2. Historie des AsylbLG

Grundaussagen Entscheidung BVerfG v.18.7.2012

- Art. 1 Abs. 1 GG iVm Art. 20 Abs. 1 GG begründet einen Anspruch auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums als Menschenrecht; es steht deutschen und ausländischen Staatsangehörigen, die sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, gleichermaßen zu
- Dieser unmittelbare verfassungsrechtliche Leistungsanspruch gewährleistet das gesamte Existenzminimum durch eine einheitliche grundrechtliche Garantie, die sowohl die physische Existenz des Menschen [= physisches Existenzminimum] als auch die Sicherung der Möglichkeit zur Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen und zu einem Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben umfasst [= soziokulturelles Existenzminimum]
- Will der Gesetzgeber bei der Festlegung des menschenwürdigen Existenzminimums die Besonderheiten bestimmter Personengruppen berücksichtigen, so darf er bei der konkreten Ausgestaltung existenzsichernder Leistungen nicht pauschal nach dem Aufenthaltsstatus differenzieren. Eine Differenzierung ist nur insofern möglich, als deren Bedarf von dem anderer Bedürftiger signifikant abweicht und dies folgerichtig und transparent anhand des tatsächlichen Bedarfs belegt werden kann.

2. Historie des AsylbLG

Grundaussagen Entscheidung BVerfG v. 18.7.2012

- Der Bedarf an existenznotwendigen Leistungen für Menschen mit befristetem Aufenthaltsrecht kann nur dann abweichend vom Regelbedarf gesetzlich bestimmt werden, wenn nachvollziehbar festgestellt werden kann, dass infolge eines nur kurzfristigen Aufenthalts konkrete Minderbedarfe gegenüber Hilfsempfängern mit Daueraufenthaltsrecht bestehen.
- Die im Asylbewerberleistungsgesetz in der Festlegung des Kreises der Berechtigten in § 1 AsylbLG angelegte Vermutung, sie alle hielten sich nur kurzzeitig in Deutschland auf, ist vor diesem Hintergrund jedenfalls erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken ausgesetzt. Selbst wenn die Prognose für die Anfangszeit des Aufenthalts der Betroffenen noch aus dem Aufenthaltsstatus abgeleitet werden könnte, ist es jedenfalls für die in § 2 Abs. 1 AsylbLG vorgesehene Dauer von mittlerweile vier Jahren des Leistungsbezugs und folglich einem eventuell auch längeren Aufenthalt nicht mehr gerechtfertigt, von einem nur kurzen Aufenthalt mit möglicherweise spezifisch niedrigem Bedarf auszugehen.

2. Historie des AsylbLG

Grundaussagen Entscheidung BVerfG v. 18.7.2012

- Die menschenwürdige Existenz einschließlich des soziokulturellen Minimums muss ab Beginn des Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland realisiert werden. Auch eine kurze Aufenthaltsdauer oder -perspektive rechtfertigt nicht, den Anspruch auf ein menschenwürdiges Existenzminimum auf die Sicherung der physischen Existenz zu beschränken.
- Migrationspolitische Erwägungen können eine geringere Bemessung der Leistungen an Asylbewerber und Flüchtlinge nicht rechtfertigen. Die Menschenwürde ist migrationspolitisch nicht zu relativieren.

3. Persönlicher Anwendungsbereich – Wer erhält Leistungen?

3. Persönlicher Anwendungsbereich (§ 1 AsylbLG)

- **Leistungsberechtigt** sind gem. § 1 I AsylbLG
 - **Ausländer** (§ 2 I AufenthG, Art. 116 GG), die...
 - ...sich **tatsächlich im Bundesgebiet aufhalten** *und*
 - eine **Aufenthaltsgestattung** besitzen *oder*
 - Einreise über Flughafen *oder*
 - eine in Nr. 3 genannte **Aufenthaltserlaubnis** besitzen *oder*
 - wegen des Krieges in ihrem Heimatland nach § 23 Abs. 1 AufenthG
 - Nach § 25 Abs. 5 AufenthG, sofern die Entscheidung über die Aussetzung ihrer Abschiebung noch nicht 15 Monate zurückliegt
 - eine **Duldung** nach § 60a AufenthG besitzen *oder*
 - **vollziehbar ausreisepflichtig** sind *oder*
 - Ehegatten/minderj. Kinder der in Nr. 1 – 5 genannten Personen, ohne dass sie selbst die dort genannten Vorausss. erfüllen
 - einen **Folgeantrag** oder **Zweit Antrag** stellen

3. Persönlicher Anwendungsbereich (§ 1 AsylbLG)

- **Leistungsberechtigung endet**
 - mit Ausreise (§ 1 III 1 AsylbLG)
 - oder mit Ablauf des Monats, in dem
 - die Leistungsvoraussetzung entfällt (§ 1 III Nr. 1 AsylbLG)
 - zB Erteilung einer nicht in § 1 I genannten AE (Ausnahme: § 1 II AsylbLG)
 - Unanfechtbare Entscheidung über den Asylantrag (§ 67 I Nr. 6 AsylG) iVm Erlaubnisfiktionen gem. § 25 I 3, II 2 AufenthG
 - Anerkennung als Asylberechtigter/Verpflichtung zur Anerkennung erfolgt, auch wenn Entscheidung noch anfechtbar (§ 1 III Nr. 2 AsylbLG)
- **Bedürftigkeit als ungeschriebene Voraussetzung (vgl. § 7 I 1 AsylbLG: „vor Eintritt der Leistungen“)**
- **wer nicht (mehr) dem AsylbLG unterfällt, erhält (höhere) Leistungen nach SGB II, XII**
 - rechtzeitige Antragstellung bei Wechsel in anderes Leistungssystem (vgl. zB § 37 II 1 SGB II)

4. Leistungsspektrum – Was wird von wem in welcher Form geleistet?

4. Leistungsspektrum – Wer leistet?

Zuständigkeiten (§ 10 AsylbLG)

- Bestimmung durch Landesregierung/von ihr beauftragte oberste Landesbehörden
- § 1 II FlüAG BW a.E.
 - „Die nachfolgenden Vorschriften regeln [auch] die Ausführung des AsylbLG.“
- Sachliche Zuständigkeit: Differenzierung nach Unterbringungsort des Leistungsberechtigten
 - Während Erstaufnahme → Regierungspräsidium (§ 6 II 1 FlüAG BW)
 - Im Übrigen „untere Verwaltungsbehörde als untere Aufnahmebehörde“ (§§ 2 I, II Nr. 3 FlüAG, 15, 19 I Nr. 1 d) VwG BW)
- Örtliche Zuständigkeit → § 10a AsylbLG
 - Zuweisungsentscheidung/Wohnsitzauflage maßgeblich
 - am tatsächlichen Aufenthaltsort nur Reisebeihilfe (§ 11 II AsylbLG)

4. Leistungsspektrum – Was wird geleistet?

Grundleistungen (§ 3 AsylbLG)

- **Notwendiger Bedarf (Abs. 1 S. 1)**
 - Gewährleistung physisches Existenzminimum
 - Vgl. Legaldefinition → Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheitspflege, Gebrauchs-/Verbrauchsgüter des Haushalts
- **Notwendiger persönlicher Bedarf (Abs. 1 S. 5)**
 - „zusätzlich“
 - früher Bargeldbedarf („Taschengeld“)
 - Gewährleistung soziokulturelles Existenzminimum
 - Verkehr, Nachrichtenübermittlung, Freizeit, Unterhaltung, Kultur, Bildung, Beherbungs-/Gaststättenleistungen, andere Waren und Dienstleistungen

4. Leistungsspektrum – Was wird geleistet?

Regelbedarfe im AsylbLG

Grundleistungen (§ 3 AsylbLG)

	Gesamtbedarf	Davon:	
		„notwendiger Bedarf“	„notwendiger persönlicher Bedarf“
RL 1 für alleinstehende Minderjährige oder Erwachsene	354,-	219,-	135,-
RL 2 für volljährige Partner*innen in gemeinsamem Haushalt	318,-	196,-	122,-
RL 3 für weitere Erwachsene ohne eigenen Haushalt (<i>nicht für Erwachsene in Gemeinschaftsunterkünften und nicht für erwachsene haushaltsangehörige Kinder!</i>)	284,-	176,-	108,-
RL 4 für haushaltsangehörige Jugendliche von 14 bis 17 Jahre	276,-	200,-	76,-
RL für Kinder von 6 bis 13 Jahre	242,-	159,-	83,-
RL für Kinder von 0 bis 5 Jahre	214,-	135,-	79,-

Zusätzlich: Bedarfe für Hausrat werden nach individuellem Bedarf gesondert erbracht.

4. Leistungsspektrum – Was wird geleistet?

Grundleistungen – Leistungsform

- In Erstaufnahmeeinrichtung (§ 44 AsylG)
 - Grundsatz: Sachleistungen (SL)
 - Beim notwendigen Bedarf zwingend („wird“), vgl. § 3 I 2 AsylbLG
 - Ausnahme: bei Kleidung auch Wertgutscheine, unbare Abrechnungen möglich (Abs. 1 S. 3)
 - Gebrauchsgüter des Haushalts auch leihweise
 - Beim notwendigen persönl. Bedarf, Soll-SL, soweit mit vertretbarem Verwaltungsaufwand möglich, vgl. § 3 I 6 AsylbLG
 - Bei unvertretbarem Verwaltungsaufwand andere Leistungsform inkl. Geldleistungen nach freiem Ermessen möglich
 - Mischformen möglich („soweit“)
 - P: Tatsächlicher Aufenthalt oder Verpflichtung nach Maßgabe von § 47 AsylG maßgeblich?

4. Leistungsspektrum – Was wird geleistet?

Grundleistungen – Leistungsform

- Außerhalb Erstaufnahmeeinrichtung
 - Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften (§ 53 AsylG) oder Wohnungen, vgl. § 8 I FlüAG
 - Grundsatz: Geldleistungen (§ 3 II 1 AsylbLG)
 - Notwendiger Bedarf
 - Ausn.: Bedarf für Unterkunft, Heizung, Hausrat werden gesondert gebracht (S. 4)
 - freie Entscheidung, ob Geld- oder SL, Hausrat auch leihweise
 - iÜ andere Leistungsform nur, soweit es nach den Umständen erforderlich ist (S. 3)
 - Vgl. auch § 11 I 2 FlüAG BW: Sachleistungen sollen außer Betracht bleiben, soweit nicht im Einzelfall zur Sicherstellung des Existenzminimums geboten
 - Notwendiger persönlicher Bedarf
 - Zwingend GL nach Maßgabe von Abs. 1 S. 4, 5, 8, 9 (§ 3 II 5, I 5 AsylbLG)
 - Ausn.: in Gemeinschaftsunterkunft kann so weit wie möglich auch SL gewährt werden (§ 3 II 6 AsylbLG)

4. Leistungsspektrum – Was wird geleistet?

Grundleistungen – Sonstiges

- Einsetzen der Leistungen vAmts wegen mit Kenntnis des Leistungsträgers von Bedarfsfall/Leistungsberechtigung (§ 6b AsylbLG iVm § 18 SGB XII)
- Jährliche Fortschreibung gem. § 3 IV AsylbLG iVm § 28a SGB XII
 - Folge der BVerfGE-Entscheidung
- Neufestsetzung der Bedarfe, wenn Ergebnis einer neuen Einkommens- und Verbraucherstichprobe vorliegt (vgl. § 3 V AsylbLG)

4. Leistungsspektrum – Was wird geleistet?

Grundleistungen – Sonstiges

- Leistungsmodalitäten
 - Leistungen in Geld/Geldeswert sollen persönlich an Leistungsberechtigten oder volljähriges berechtigtes Mitglied des Haushalts ausgehändigt werden (§ 3 VI 1 AsylbLG)
 - Anteilige Leistungsgewährung, wenn Leistungen nicht für den vollen Monat zustehen (§ 3 VI 2 AsylbLG)
 - Verbot, Geldleistung mehr als 1 Monat im Voraus zu gewähren (§ 3 VI 3 AsylbLG)
- Bis zur Ausstellung des Ankunftsnachweises nur reduzierte Leistungen (§ 11 IIa AsylbLG)

4. Leistungsspektrum

Anrechnung von Einkommen und Vermögen (§ 7 AsylbLG)

- Subsidiaritäts-Grundsatz
 - vor Leistungseintritt Pflicht, eigenes verfügbares Einkommen/Vermögen vollständig aufzubreuchen + das von Familienangehörigen im selben Haushalt (Abs. 1 S. 1)
 - Behöndl. Erstattungsanspruch, wenn Sachleistungen gewährt werden
 - Für Kosten der Unterkunft/Heizung Pauschalen möglich
- Anrechenbares Einkommen
 - Während der Bedarfszeit tatsächlich zufließende Einkünfte
 - In Abs. 2 genannte Positionen sind kein Einkommen
 - Vom Einkommen abzusetzen sind
 - Freibetrag = 25 % des Bruttoeinkommens, maximal 50 % der Bedarfsstufe
 - In Abs. 3 S. 2 genannte Positionen (z.B. Steuern, Sozialversicherungsbeiträge)
- Vermögensfreibetrag: 200 € pro Haushaltsmitglied + für Erwerbstätigkeit/Ausbildung benötigte Gegenstände sind ausgeklammert

4. Leistungsspektrum – Was wird geleistet?

Leistungen im Krankheitsfall, bei Schwangerschaft und Geburt (§ 4 AsylbLG)

- Nur Behandlung von Akuterkrankungen und Schmerzzuständen
 - erforderliche (zahn-)ärztliche Behandlung inkl. Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln
 - Sonstige zur Genesung/Besserung/Linderung von Krankheiten/Krankheitsfolgen erforderlichen (nicht-ärztliche) Leistungen
 - Vereinbarkeit mit UnionsR, insbes. mit Art. 19 II Aufnahme-RiL umstritten
- Schutzimpfungen/medizinisch gebotene Vorsorgeuntersuchungen
 - Frühzeitiges Angebot der Vervollständigung des Impfschutzes
- Versorgung mit Zahnersatz nur, soweit aus medizinischen Gründen unaufschiebbar
- Erweiterte Ansprüche von werdenden Müttern/Wöchnerinnen (Abs. 2)

4. Leistungsspektrum – Was wird geleistet?

Leistungen im Krankheitsfall, bei Schwangerschaft und Geburt (§ 4 AsylbLG)

- Leistungsgewährung wird von zust. Behörde sichergestellt (Abs. 3 S. 1)
 - Konkrete Umsetzung im Ermessen der Behörde
 - Option zum Ausschluss des Rechts auf freie Arztwahl
 - BW hat von Möglichkeit des § 264 I 2 ff. SGB V keinen Gebrauch gemacht
- Andere Leistungen ggf. über § 6 I AsylbLG möglich → dazu gleich

4. Leistungsspektrum – Was wird geleistet?

Sonstige Leistungen (§ 6 AsylbLG)

- „Auffangklausel“ zur Deckung eines atypischen Bedarfs im Einzelfall
 - ermöglicht Gewährung verfassungs-/unionsrechtlich erforderlicher Leistungen
- Antrag erforderlich
- Fallgruppen (nicht abschließend, „insbesondere“)
 - zur Sicherung des Lebensunterhalts unerlässlich
 - zB. Krankheits-/schwangerschaftsbedingter Ernährungsmehrbedarf
 - Zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich
 - Behandlungskosten chronischer Erkrankungen, Kosten für Hilfsmittel, psychotherapeutische Behandlung inkl. Fahrt-/Dolmetscherkosten, Kosten medizinisch indizierten Umzugs, krankheitsbedingter spezifischer Ernährungsbedarf
 - richtlinienkonforme Auslegung bei der durch Art. 19 II, 21 ff. Aufnahme-RiL geforderten medizinische Versorgung + psychologische Betreuung besonders Schutzbedürftiger (LSG Niedersachsen-Bremen, B. v. 1.2.2018 – L 8 AY 16/17 B ER)

4. Leistungsspektrum – Was wird geleistet?

Sonstige Leistungen (§ 6 AsylbLG)

- zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten
- zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich
 - Insbes. Pflichten aus AsylbLG, AufenthG, AsylG
 - Passbeschaffungskosten (§§ 3, 48 AufenthG); ggf. anders bei Analogleistungsberechtigten, vgl. VG Aachen, U. v. 25.10.2016 – 8 K 745/14)
 - Fahrt-/Übernachungskosten im Zusammenhang mit Weiterleitungsverfügung (§ 20 I AsylG)/Anhörungstermin
- Str., ob in den ausdrücklich genannten Fällen auch Entschließungs-, oder nur Auswahlermessen
- Leistungsform: Sachleistung; bei besonderen Umständen auch Geldleistung (§ 6 I 2 AsylbLG)

4. Leistungsspektrum – Was wird geleistet?

„Analogleistungen“ (§ 2 AsylbLG)

- Änderung des Leistungsumfangs nach 15 Monaten tatsächlichen Aufenthalts in BRD ohne wesentliche Unterbrechung
 - Ausnahme: Dauer des Aufenthalts selbst rechtsmissbräuchlich beeinflusst
 - P: offenes Kirchenasyl als Rechtsmissbrauch (verneinend SG Stade Asylmagazin 2016, 276; aA SG Lüneburg, U. v. 22.2.2018 – S 26 AY 26/17)
- Anwendung des SGB XII „abweichend von 3 und 4 sowie 6 bis 7 AsylbLG“
 - Rechtsgrundlage bleibt AsylbLG, nur Leistungsspektrum bestimmt sich nach SGB XII
 - (taggenaue) Umstellung von Amts wegen
- Zum einschlägigen Leistungsspektrum vgl. § 23 I 1 SGB XII
- Wichtige Unterschiede im Vgl. zu § 3 AsylbLG
 - Regelbedarfe der „Hilfe zum Lebensunterhalt“ sind höher
 - Anspruch auf Hilfe bei Krankheit entsprechend den Leistungen der gesetzl. KV (§§ 23 I 1, 48, 52 SGB XII, 264 II SGB V) → Anspruch auf Gesundheitskarte (vgl. §§ 264 IV 1, 291 SGB V)
 - Andere Einkommens-/Vermögensanrechnung, vgl. § 82 SGB XII
- § 2 III AsylbLG: Leistungsrechtliche Gleichstellung von minderj. Kindern

4. Leistungsspektrum

Vergleich Analogleistungen/Grundleistungen

Analogleistungen (§ 2 AsylbLG)

RL 1 für jeden erwachsenen Leistungsberechtigten, der in einer Wohnung nicht mit einem Partner zusammen lebt	416,-
RL 2 für jeden erwachsenen Leistungsberechtigten, der in einer Wohnung mit einem Partner zusammen lebt	374,-
RL 3 für jeden erwachsenen Leistungsberechtigten in einer stationären „Einrichtung“ (nicht: Gemeinschaftsunterkunft)	332,-
RL 4 für Jugendliche von 14 bis 17 Jahre	316,-
RL 5 für Kinder von 6 bis 13 Jahre	296,-
RL 6 für Kinder von 0 bis 5 Jahre	240,-

Grundleistungen (§ 3 AsylbLG)

354 €
318 €
284 €
276 €
242 €
214 €

4. Exkurs – Die „Förderfalle“

Aktuelles Problem: Analogleistungsberechtigte in Ausbildung/Studium mit Aufenthaltsgestattung

- **§ 22 I 1 SGB XII:** *Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des BAföG oder der §§ 51, 57 und 58 SGB III dem Grunde nach förderfähig ist, haben keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Dritten [Hilfe zum Lebensunterhalt] und Vierten [Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung] Kapitel*
- **§ 132 SGB III:** *Ausländern bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist, gehören [...] zum förderfähigen Personenkreis [...] nach den §§ 56 [Berufsausbildungsbeihilfe] und 122 SGB III, wenn ihr Aufenthalt seit mindestens 15 Monaten gestattet ist.*
- **§ 8 III BaFöG:** *Im Übrigen wird Ausländern Ausbildungsförderung geleistet, wenn sie selbst sich [...] insgesamt 5 Jahre im Inland aufgehalten haben und rechtmäßig erwerbstätig gewesen sind.*

4. Exkurs – Die „Förderfalle“

Lösungs-/Argumentationsansätze

- Annahme eines besonderen Härtefalls im Sinne von § 22 I 2 SGB XII
 - Ziel: Gewährung von Beihilfe oder Darlehen
 - ablehnend LSG NRW, B. v. 19.2.2018, L 20 AY 4/18 B ER; bejahend LSG Niedersachsen-Bremen, B. v. 13.2.2018, L 8 AY 1/18 B ER
- Rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt als Folge von § 60a II 4 ff, 18a Ia AufenthG zu erwarten
 - Dazu am Rande BVerfG B v. 28.9.2017, 1 BvR 1510/17, juris Rn. 22
 - Ziel Gewährung von BAB gem. §§ 132 I Nr. 2, 56 SGB III
 - Ablehnend VG Karlsruhe U. v. 16.5.2018, S 2 AL 715/18,
 - Rücknahme Asylantrag, falls Duldungsgrund und Voraussetzungen für Förderung vorliegen
 - Ziel: Gewährung von BaföG/BAB gem. § 8 IIa BaföG/§ 59 II SGB III
- § 22 SGB XII gar nicht anwendbar, da § 2 I AsylbLG nur entsprechende Anwendung des SGB XII anordnet
 - Ziel: Gewährung von Analogleistungen
 - Ablehnend LSG NRW, B. v. 26.1.2018, L 20 AY 19/17 B ER

4. Leistungsspektrum

Bedarfe für Bildung und Teilhabe (BuT)

- zusätzliche Leistung für Kinder, Jugendliche und Schüler
 - In der Praxis → Schüler = Personen unter 25 (vgl. § 28 I 2 SGB II)
- Deckung eines für diese Gruppe spezifischen (Mehr-)Bedarfs
 - Gewährung ebenfalls Folge der BVerfG-Entscheidung
- Anspruch besteht während gesamter Dauer der AsylbLG-Berechtigung
 - Monat 1 – 15: § 3 III AsylbLG iVm §§ 34, 34a, 34b SGB XII
 - Ab 16. Monat: § 2 I AsylbLG iVm §§ 34, 34a, 34b SGB XII

4. Leistungsspektrum

BuT – Einzelne Leistungen (Überblick)

- Leistungsgewährung grds. nur auf Antrag (§ 34a I 1 SGB XII)
 - Ausnahme: Schulbedarf gem. § 34 III SGB XII
 - iÜ Übernahmeanspruch im Falle berechtigter Selbsthilfe (§ 34b SGB XII)
- Tats. Kosten f. Teilnahme an Schul-/KiTa-Ausflügen (§ 34 I SGB XII)
 - Nicht: Bargeldbedarf während des Ausflugs
- Schulbedarf (§ 34 III SGB XII)
 - 70 € (1. Halbjahr) und 30 € (2. Halbjahr)
- Schülerbeförderung zur nächstgelegenen Schule (§ 34 IV SGB XII)
 - wenn erforderlich, nicht von Dritten getragen und nicht aus Regelbedarf tragbar
 - zumutbarer Eigenanteil (5 €)

4. Leistungsspektrum

BuT – Einzelne Leistungen (Überblick)

- Kosten ergänzender Lernförderung (§ 34 V SGB XII)
 - Nicht: ehrenamtliche Nachhilfe
 - wenn zur Erreichung der Lernziele geeignet und erforderlich
- Mehraufwand f. gemeinschaftliches Mittagsverpflegung (§ 34 VI SGB XII)
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben i. d. Gemeinschaft (§ 34 VII SGB XII)
 - nur für Personen unter 18 Jahren
 - Bis zu 10 €/mtl., für z.B. Mitgliedsbeiträge Vereine Sport, Spiel, Kultur, Geselligkeit, Kosten f. künstlerische Bildung, Teilnahme an Freizeiten

5. Leistungskürzungen

5. Leistungskürzungen (§ 1a AsylbLG)

- Abs. 1: Einreise zum Zwecke des AsylbLG-Bezugs
 - Betrifft nur Personen nach § 1 I Nr. 4 (Personen mit Duldung) und 5 (vollziehbar Ausreisepflichtige) + deren Familienangehörige iSv Nr. 6
 - Prägendes Motiv bei Einreise maßgeblich
 - Rechtsfolge: Anspruch auf das im Einzelfall unabweisbar Gebotene
- Abs. 2: Feststehende(r) Ausreisetermin und -möglichkeit
 - Betrifft nur Personen nach § 1 I Nr. 5 (vollziehbar Ausreisepflichtige)
 - Rechtsfolge: Kein Anspruch auf Leistungen nach den §§ 2, 3 und 6 AsylbLG
 - Anspruch auf Leistungen für Ernährung, Unterkunft (inkl. Heizung) + Körper- und Gesundheitspflege begrenzt
 - Ausnahme: bei besonderen Umständen können auch andere Leistungen gem. § 3 I 1 AsylbLG gewährt werden
 - Soll-Sachleistungen
 - Notwendiger persönlicher Bedarf (Ausn.: Körperpflege) entfällt vollständig

5. Leistungskürzungen (§ 1a AsylbLG)

- Abs. 3: Selbst zu vertretendes Abschiebehindernis
 - Personen nach § 1 I Nr. 4 (Personen mit Duldung) und 5 (vollziehbar Ausreisepflichtige) + Familienangehörige iSv § 1 I Nr. 6
 - „Klassiker“: Unterlassene Mitwirkung bei der Klärung der Identität/Passbeschaffung
 - P: „Ehrenerklärung“ (dazu BSGE 114, 302 ff.: verfassungsrechtlich unzulässig)
 - P: (offenes) Kirchenasyl (bejahend: LSG Bayern Asylmagazin 2017, 62 ff.)
 - Rechtsfolge: Verweis auf § 1a II AsylbLG bzw. § 1a I AsylbLG bzgl. Familienangehöriger
- Abs. 4: Relocation-Fälle (S. 1) + Personen mit intern. Schutz/
AufenthaltsR in anderem „Dublin-Staat“ (S. 2; „Anerkanntenfälle“)
 - Personen nach § 1 I Nr. 1 (Aufenthaltsgestattung) oder Nr. 5 (Duldung)
 - Nicht erfasst sind „echte Dublin-Fälle“, vgl. LSG Niedersachsen-Bremen, B. v. 24.5.2018, L 8 AY 7/17
 - Rechtsfolge: Verweis auf § 1a II AsylbLG

5. Leistungskürzungen (§ 1a AsylbLG)

- Abs. 5: Verstoß gegen asylrechtliche Mitwirkungspflichten
 - Meldepflicht des BAMF (§ 8 IIa AsylG)
 - Personen gem. Nr. 1 (Aufenthaltsgestattung) und Nr. 7 (Folge-/Zweit Antragsteller)
 - Nur Verstoß gegen die in Abs. 5 genannten Mitwirkungspflichten
 - Rechtsfolge: § 1a II AsylbLG
 - Nur bei Vertretenmüssen/Fehlen eines wichtigen Grundes
 - Automatisches Ende der Leistungskürzung, wenn Mitwirkungshandlung vorgenommen wird
- Leistungskürzung bedarf eines feststellenden VA (LSG 1.3.2018, B. v. 13.3.2018, L 18 AY 2/18 B ER)
- Leistungseinschränkungen nach AsylbLG sind zunächst auf 6 Monate zu befristen, aber Fortsetzung bei Fortbestand der gesetzl. Voraussetzungen möglich (§ 14 AsylbLG)
- Verfassungsmäßigkeit der einzelnen Kürzungstatbestände umstritten
 - Zur Beschränkung auf das unabweisbar Gebotene wg. persönl. Fehlverhaltens, vgl. BSG, U. v. 12.5.2017 – B 7 AY 1/16 R (zu § 1a Nr. 2 AsylbLG a. F.)

6. Rechtsschutz

6. Rechtsschutz

- **Zuständigkeit der Sozialgerichte gem. § 51 I Nr. 6a SGG**
 - Abdrängende Sonderzuweisung i.S.v. § 40 I 1 VwGO
 - Verfahrensregeln in SGG + AG SGG
 - Gerichtskostenfreiheit für den Leistungsempfänger (§ 183 SGG)
- **Vorverfahren erforderlich (§ 78 SGG)**
- **Widerspruch/Klage gegen Leistungsentzug/-beschränkung haben keine a.W.**
 - Regelung iSv § 86a II Nr. 4 SGG
 - Je nach Rechtsschutzziel ggf. (zusätzlicher) Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung (§ 86b II SGG)

7. Weitere Regelungsgegenstände

7. Weitere Regelungsgegenstände

- Arbeitsgelegenheiten (§§ 5, 5a AsylbLG)
- Erstattung von Aufwendungen anderer (§ 6a AsylbLG, „Nothelferparagraph“)
- Möglichkeit der Verpflichtung zur Teilnahme am Integrationskurs durch Sozialleistungsträger (§ 5b AsylbLG)
 - Betrifft in § 44 IV 2 AufenthG genannten Personenkreis (ua Personen mit „guter Bleibeperspektive“)
- Mitwirkungs-/Meldepflichten (§§ 8a, 13 AsylbLG)
- Leistungen bei Verpflichtung Dritter (§ 8 AsylbLG)
 - Insbes. Verpflichtungserklärungen nach §§ 68, 68a AufenthG

- Ende -

Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit!!!

– Hinweis –

Fortbildung „Aktiv für Flüchtlinge“

Autor/innen: Die Fortbildungsinhalte und die Präsentation wurden entwickelt und erstellt von den Mitarbeiter/-innen der Geschäftsstelle des Flüchtlingsrats Baden-Württemberg im Rahmen der Förderung durch das Land Baden Württemberg 2018 (Projekt „aktiv für Flüchtlinge“). **Inhalte der Fortbildung:** Die Inhalte der Fortbildung sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe der PDF-Präsentation im internen Kreis der Teilnehmer/innen ist erlaubt, eine Veröffentlichung ist nicht erlaubt.

Die Inhalte der Folien sind nach bestem Wissen und Gewissen erarbeitet worden. Trotzdem kann es sein, dass sich in der Zwischenzeit Änderungen ergeben haben. Die Fortbildung vermittelt Grundlagenwissen. Es wird angeregt, eigenständig vertiefendes Wissen zu erarbeiten.